

Termin: 26.04.2022

Abteilung/Amt:
Zentral- und Sozialverwaltung

Körperschaft: Landgemeinde Kindelbrück

Gremium: Landgemeinderat

Datum: 25.04.2022

Tagesordnungspunkt 7.

Beschluss des Gemeinderates über die Billigung und Offenlegung des Entwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) "Photovoltaikanlage Mando 87" im Geltungsbereich, des Flurstückes 87/1, sowie einer Teilfläche des Flurstückes 73/13, Flur 5 der Gemarkung Kannawurf

(Vorlagen-Nr. 22-213/0260)

Berichterstatte: M. Eßer

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung, am 26.07.2021, hat der Gemeinderat die Billigung und Offenlegung des vom Planbeauftragten „Büro Kaiser“ vorgestellten Vorentwurfes für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikanlage Mando 87“ beschlossen (Beschlussnummer 152-13-21-213).

- §§ 2 – 4 BauGB sind dazu die Rechtsgrundlagen

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Photovoltaikanlage Mando 87“ auf den Grundstücken des Geltungsbereiches, mit einer Teilfläche des Flurstückes 87/1, sowie einer Teilfläche des Flurstückes 73/13, Flur 5 in der Gemarkung Kannawurf, einschließlich der Begründung und der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB, in der Zeit vom 01.10.2021 bis zum 31.10.2021 zu Jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neben der Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §4 Absatz 2 BauGB sind dieser Beschlussvorlage folgende Unterlagen beigefügt:

- 18-59-B-Plan Kannawurf PV Mando 87__Teil A Planzeichnung Planstand 02-2022-ENTWURF
- 18-59_B-Plan Kannawurf PV Mando 87__Teil B Text mit Begründungen
- 18-59-B-Plan Kannawurf PV Mando 87__A100-2 - technische Parameter
- Karte_1_Biototypen_Bestand_22-02-16
- Karte_2_GOP_22-02-16
- Umweltbericht_GOP_PVA Kannawurf_22-02-16

Auf dieser Grundlage wird der nachfolgende Beschlussvorschlag mit den dazugehörigen weiteren Verfahrenspunkten unterbreitet.

Aussprache:

Zum vorliegenden Tagesordnungspunkt gab es keine Anfragen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landgemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

Der Landgemeinderat beschließt,

01. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Photovoltaikanlage Mando 87“ auf den Grundstücken des Geltungsbereiches, mit einer Teilfläche des Flurstückes 87/1, sowie einer Teilfläche des Flurstückes 73/13, Flur 5 in der Gemarkung Kannawurf mit Planungsstand Februar 2022 und die Begründung mit ihren Anlagen werden gebilligt. (sind hier Anlage)

02. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Photovoltaikanlage Mando 87“ auf den Grundstücken des Geltungsbereiches, mit einer Teilfläche des Flurstückes 87/1, sowie einer Teilfläche des Flurstückes 73/13, Flur 5 in der Gemarkung Kannawurf, einschließlich der Begründung und der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, zu Jedermann Einsicht öffentlich auszulegen.

03. Die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück wird beauftragt, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen.

04. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der Auslegung der Planung zu benachrichtigen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf nachfolgende Punkte hinzuweisen:

- „Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Photovoltaikanlage Mando 87“ auf den Grundstücken des Geltungsbereiches, mit einer Teilfläche des Flurstückes 87/1, sowie einer Teilfläche des Flurstückes 73/13, Flur 5 in der Gemarkung Kannawurf, einschließlich der Begründung und der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
- Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
- Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.
- Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.
- Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.“

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder:	16
Zahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Nichtteilnahme wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 I ThürKO:	0
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0
Beschlussvorschlag angenommen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Beschlusnummer: **190-16-22-213**

Vollzug in Abt.: **I**

Für die Richtigkeit der Wiedergabe
aus der Niederschrift:

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender



Kindelbrück, den 26. April 2022



